

BGE 34 I 797

Bundesgericht (BGE), 1908-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_34_I_797

FR: ATF 34 I 797

IT: DTF 34 I 797

Volltext

121. Urteil des Kassationshofes vom 15. Dezember 1908 in Sachen Howald, Kass.=Kl., gegen Staatsanwaltschaft Beru, Kass.=Bekl. Unzulässigkeit der Kassationsbeschwerde gegen ein bernisches Kontumazurteil. Art. 162 OG; Art. 494 Abs. 2 bern. StrV. A. Durch Urteil vom 2. Mai 1908 hat die Kriminalkammer des Kantons Bern, als Assisengerichtshof des I. Geschworenenbezirks, folgendes Urteil gefällt: Ernst Howald wird in contumaciam verurteilt: 1. zu 18 Monaten Zuchthaus; 2. zur Einstellung im Aktivbürgerrecht auf die Dauer von 15 Jahren 3. zu den auf 513 Fr. 85 Ets. bestimmten Kosten des Staates. Das Urteil ist auf die Art. 92 Al.1 und Ziffer 1, letztes Al. bern. StrG; 61, 53 litt. f., 33, 3 Al. 2 und 4, 7 BStrR; 156 OG und 368 Al. 1 bern. StrV gestützt; es ist dem Verurteilten gemäß Art. 280 bern. StrV zur Kenntnis gebracht worden. B. Gegen dieses Urteil hat der Verteidiger des Verurteilten sowohl ein Kassationsbegehren nach Art. 483 bern. StrV an den Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern, als auch eine Kassationsbeschwerde nach Art. 160 ff. OG an den Kassationshof des Bundesgerichts eingereicht. C. Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern ist durch Entscheid vom 27. Mai 1908 auf das bei ihm eingereichte Kassationsbegehren nicht eingetreten, wegen mangelnder Legitimation des Anwaltes zu dieser Prozeßhandlung. D. Der Kassationsantrag in der Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht geht dahin: Es sei das gegen Ernst Howald am 2. Mai 1908 von dem Assisengericht des I. Geschworenenbezirks des Kantons Bern (Oberland) gefällte Urteil und das vorausgegangene Hauptverfahren zu kassieren und die Sache zu neuer Beurteilung zurückzuweisen. Der Kassationshof zieht in Erwägung: 1. Der Kassationskläger ist in Anwendung eines eidgenössischen Strafgesetzes verurteilt worden; insofern ist die Kompetenz des Kassationshofes und die Zulässigkeit der Kassationsbeschwerde gegeben. 2. Eine andere Frage ist die, ob das angefochtene Urteil ein mit der Kassationsbeschwerde anfechtbares Urteil, d. h. als „Endurteil“ gemäß Art. 160 oder als ein Urteil „in Bezug welches nach der kantonalen Gesetzgebung das Rechtsmittel Berufung (Appellation) nicht stattfindet“, wie Art. 162 OG ausdrückt, anzusehen sei. Nun stellt sich das angefochtene Urteil dar als ein Kontumazurteil, und zwar war die Kontumaz des Verurteilten halb vorhanden, weil der Verurteilte flüchtig war. Gemäß Art. 494 Abs. 2 bern. StrV kann ein abwesender flüchtiger Verurteilter zeit die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen, wenn er sich nach dem Urteil freiwillig stellt oder ergriffen wird; die Wiedereinsetzung bedarf alsdann keiner besondern Rechtfertigung, d. h. das ursprüngliche Urteil wird gemäß Art. 499 aufgehoben und es findet eine neue Verhandlung statt. Aus dieser, dem französischen C. instr. crim., Art. 465 ff., speziell Art. 476, nachgebildeten Bestimmung folgt, daß ein derartiges verurteilendes Kontumazurteil nicht definitiv ist, sondern einen Schwebezustand läßt, der jederzeit durch die eigene Handlung des Verurteilten oder durch Handlungen staatlicher Organe unterbrochen werden kann. Ein solches Kontumazurteil kann daher nicht als Endurteil angesehen werden. In der französischen Doktrin und Praxis,

die hier aus dem erwähnten Grunde für die Auslegung des bernischen Strafverfahrens angeführt werden darf, ist denn auch nicht streitig, daß dem verurteilten Kontumazierten die Kassationsbeschwerde nicht offen steht (vergl. Komm. RIVIÉRE-HÉLIE-PONT, Anm. zu Art. 473 GARRAUT, Précis. de droit crim. S. 777 Art. 611 i. f.). Anderseits ist freilich eine Berufung (Appellation, appel, recours en réforme) gegen dasselbe nicht zulässig; allein die Bestimmung des Art. 162 OG ist nicht wörtlich, sondern in dem weitern Sinne, der ihr ihrem Zwecke gemäß zu Grunde liegt, auszulegen, daß nämlich das ordentliche Verfahren vor dem kantonalen Richter abgeschlossen sein muß, bevor der Weg der Kassation an das Bundesgericht eröffnet ist. In diesem Zusammenhang darf auch auf Art. 170 OG hingewiesen werden, wonach, wenn ein kantonales Kassations- oder Revisionsbegehren eingereicht ist, der Entscheid des Kassationshofes über das ebenfalls eingelegte Kassationsbegehren nach Art. 160 ff. auszusetzen ist; auch diese Bestimmung will vermeiden, daß ein Urteil, das nach der kantonalen Gesetzgebung möglicherweise keinen Bestand hat, der Beurteilung des Kassationshofes soll unterbreitet werden können. Von diesem Gesichtspunkte aus muß aber auch ein Kontumazurteil, gegen das jederzeit Wiedereinsetzung verlangt werden kann, als mit der eidgenössischen Kassationsbeschwerde nicht anfechtbar bezeichnet werden; die praktische Konsequenz der Zulassung könnte sein, daß das Bundesgericht unter Umständen über ein nur noch formell bestehendes Urteil zu entscheiden hätte. Aus allen diesen Gesichtspunkten ist die Kassationsbeschwerde als unstatthaft zu erklären. Demnach hat der Kassationshof erkannt: Auf die Kassationsbeschwerde wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.